

Münchener 23

I ZR 180/51

2498 063

Verkündet am 13. Juni 1952
Grunau, Justizobersekretär,
als Urlandsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Günther G. [REDACTED], handelnd unter
der eingetragenen Firma Günther G. [REDACTED], H. [REDACTED],
Scho [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Paul H. F. [REDACTED], H. [REDACTED]-Fu [REDACTED],
Fu [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Mai 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain, Dr.
Birnbach, Dr. Krüger-Mieland und Dr. Benkard

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 10. Juli 1951 wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestands:

Unter der Firma Paul H. F. [REDACTED] & Co bestand in H. [REDACTED] eine offene Handelsgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafter der Kaufmann August Gu. [REDACTED] und der Beklagte waren. Am 24. August 1948 schied der Beklagte aus der Gesellschaft aus, sein Ausscheiden wurde am 30. August 1948 im Handelsregister eingetragen. Der Kaufmann Gu. [REDACTED] führte das Unternehmen als Alleininhaber fort. Im März 1949 ist Gu. [REDACTED] gestorben. Einige Zeit darauf wurde über sein Vermögen und damit das der nunmehrigen Einzelfirma Paul H. F. [REDACTED] & Co das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger behauptet, auf Grund eines Liefervertrages mit der Firma Paul H. F. [REDACTED] gegen diese Ansprüche zu besitzen, für die er im Konkursverfahren Befriedigung nicht erlangte. Da der Konkursverwalter die vom Kläger zu liefernde Ware nicht abnahm, ließ der Kläger die Ware veräußern und begehrt nunmehr vom Beklagten Ersatz seines Ausfalls, den er auf DM 7.702.-- berechnet. Er nimmt den Beklagten als früheren persönlich haftenden Gesellschafter der Firma in Anspruch, weil der Lieferungsvertrag noch zu der Zeit abgeschlossen sei, als der Beklagte Gesellschafter war. Auf Grund einer persönlichen Absprache vom 2. August 1948 hatte am 3. August 1948 der Kläger der Firma Paul H. F. [REDACTED] & Co ein Schreiben gesandt, wonach er monatlich der genannten Firma 30 Tonnen Biovit zum Preis von netto 100 DM je 100 kg liefern wollte. Am 26. August 1948 übersandte er der Firma Paul H. F. [REDACTED] & Co einen Schlussschein, in welchem er den Verkauf von je 30 t Biovit von August bis Dezember 1948 bestätigte, wiederum zum Nettopreis von 100 DM je 100 kg, im ganzen somit 150 t Biovit. Für künftige Mengen behielt er die Übersendung weiterer Schlussscheine vor. In dem

- 3 -

Schlußschein vom 26. August 1948 war besonders auf die Allgemeinen Lieferbedingungen des Klägers hingewiesen. Die Firma Paul H. F. & Co hat von den 150 t, die bis Ende 1948 zu liefern waren, nur 60 t abgenommen, mit 90 t Biovit blieb sie im Rückstand. Nach Zwischenverhandlungen über die zu beziehende Menge stellte sich Anfang 1949 heraus, daß das Biovit, wie die Firma Paul H. F. & Co durch ihren damaligen Alleininnhaber behauptete, nicht den Zusicherungen entsprach, nämlich nicht die erforderliche Menge von Vitaminen enthielt. Diese Mängel wurden durch Untersuchungen des Hygienischen Instituts in Hamburg festgestellt. Auf Grund davon trat die Firma Paul H. F. & Co am 11. Februar 1949 vom Vertrag zurück. Es folgten Verhandlungen zwischen ihr und dem Kläger, die zu einem Abkommen vom 1. März 1949 führten. Darin wurden ausführlich die Bedingungen festgelegt, nach denen Biovit von der Firma Paul H. F. & Co abzunehmen war, besonders betrafen die Vereinbarungen die Zusammensetzung des Biovit und dessen Gehalt an Vitaminen. Das Mittel sollte nach einem von dem Chemiker Dr. W. ausgearbeiteten Verfahren hergestellt und aufbereitet werden. Nach dem Standpunkt der Firma Paul H. F. & Co, den sie unter dem 4. März 1949 festlegte, sollte auch der Rückstand von 90 t aus dem Jahre 1948 völlig neu aufgearbeitet werden, und zwar nur die jeweils von der Käuferin abgerufenen Mengen dieses Rückstands. Diesem Schreiben vom 4. März 1949 widersprach der Kläger nicht. Dem Klagantrag auf Zahlung von 7.702.-- DM nebst 5 % Zinsen seit 9.7. 1949 hat das Landgericht stattgegeben. Auf Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

I. Der Berufungsrichter befaßt sich zunächst mit dem vom Kläger behaupteten Abschluß vom 2. August 1948, durch den die Firma Paul H. F. [REDACTED] & Co verpflichtet worden sei, monatlich 30 Tonnen des Tier-Heil- und Aufzuchtmittels "Biovit" gegen Zahlung von 100.- DM je 100 kg abzunehmen. Der Berufungsrichter prüft den vom Kläger behaupteten Vertragsabschluß und kommt zum Ergebnis, die Urkunde vom 3. August 1948, durch die die mündliche Abmachung zwischen dem Kläger und Gu [REDACTED] vom 2. August bestätigt worden sei, sei unvollständig und habe einen Lieferungsvertrag nicht begründet. Nach Ansicht des Berufungsrichters fehlt der Abnahmeverpflichtung eine zeitliche Begrenzung; um wirtschaftlich sinnvoll zu sein, habe eine solche festgestellt werden müssen, wonach die Parteien später auch verfahren seien. Der wirkliche Abschluß eines dauernden Liefervertrages zwischen der Firma Paul H. F. [REDACTED] & Co und dem Kläger ist nach Auffassung des Berufungsrichters erst durch den "Schlußschein" vom 26. August 1948 erfolgt, den der Kläger unaufgefordert der Firma F. [REDACTED] übersandte und in dem er die genauen monatlich abzunehmenden Mengen, den genauen Preis und die Lieferzeiten festlegte, überdies seine Allgemeinen Lieferbedingungen beifügte, kraft deren er sich das Eigentum an der zu liefernden Ware bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehielt. Dieser Schlußschein vom 26. August ist am 30.

August 1948 bei der Firma Paul F. [REDACTED] & Co eingegangen, am selben Tage, an dem das Ausscheiden des Beklagten aus der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wurde. Der Berufungsrichter führt aus, der Schlußschein vom 26. August 1948 sei die Grundlage eines Dauerschuldverhältnisses, durch die Annahmeerklärung der Firma F. [REDACTED] vom 3. September 1948 sei der Vertrag zustande gekommen, damals sei das Ausscheiden des Beklagten aus der Gesellschaft im Handelsregister bereits eingetragen gewesen. Die Haftung des Beklagten habe also nicht mehr bestanden.

Es bedarf nicht des Eingehens auf diese Gründe, auch nicht auf die von der Revision dagegen erhobenen Angriffe, weil die Entscheidung durch den zweiten, selbständigen Rechtsgrund getragen wird, auf den das Berufungsgericht die Abweisung der Klage gestützt hat.

II. Im Februar und März 1949 fanden zwischen der Firma Paul H. F. [REDACTED] & Co und ihrem damaligen Alleininhaber Gundlach und dem Kläger Verhandlungen über die Herabsetzung der Abnahmepflicht der Firma F. [REDACTED] statt. Nachdem sich ergeben hatte, daß das Biovit nicht den Anpreisungen des Klägers und den technischen Eigenschaften, namentlich dem Gehalt an Vitamin A, entsprach, war die Firma Paul H. F. [REDACTED] & Co durch Erklärung vom 11. Februar 1949 von dem Vertrag zurückgetreten. Damit war das alte Vertragsverhältnis gelöst, da der Kläger der Wirksamkeit des Rücktritts nicht widersprach, im Gegenteil den technischen Untersuchungen des Hygienischen Instituts und des Chemi-

kers Dr. W. [REDACTED] sowie deren Ergebnis sich unterwarf. Die Verhandlungen führten dann zu einem neuen Vertrag, der am 1. März 1949 zu neuen Bedingungen geschlossen wurde. Wesentlich war namentlich, daß das Biovit nach der von Dr. W. [REDACTED] ausgearbeiteten neuen Methode hergestellt und in der daraus sich ergebenden Zusammensetzung und Beschaffenheit zu liefern und abzunehmen war. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Rückstand von 90 t aus 1948 erst neu habe aufgearbeitet und in der neuen Zusammensetzung von Paul H. [REDACTED] & Co abgenommen werden sollen. Das Urteil folgert weiter: Der Wille der damaligen Vertragsschließenden sei dahin gegangen, dieses neue Abkommen ihrem Vertragsverhältnis zugrunde zu legen, das Rechtsverhältnis sei dadurch, daß erst nach dem Verfahren des Chemikers Dr. W. [REDACTED] ein geeignetes Verfahren für ein vitaminhaltiges Produkt gefunden worden sei, auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Daraus ergebe sich, daß die Lieferungsspflicht des Klägers auch für die rückständigen 90 t in geänderter Form geregelt worden sei. Es handelt sich rechtlich bei dem Abkommen vom 1. März 1949 um einen völlig neuen Vertrag, der erst zu der Zeit geschlossen wurde, als der Beklagte lange aus der offenen Handelsgesellschaft ausgeschieden war. Nach dem Gesetz haftet ein ausgeschiedener Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur insoweit, als diese während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft entstanden sind. Für nach dem Ausscheiden des Gesellschafters eingegangene Geschäfte haftet dieser nicht mehr. Entscheidend ist also die Begründung der Geschäft-

te während der Zeit, in der der ausgeschiedene Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft noch angehörte (RGZ 86, 60; LZ 1912, 549). Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts tragen die Folgerung, daß der Beklagte für die aus dem Vertrag vom 1. März 1949 folgenden Verpflichtungen der Firma Paul H. F. & Co nicht haftet; denn damals war alleiniger Inhaber dieser Firma der Kaufmann Gu., mit ihm allein hat der Kläger die Verhandlungen geführt und den Vertrag geschlossen. Verpflichtungen sind damals nur in Verbindung mit dieser Einzelfirma begründet worden. Nur auf Grundlage dieses Abkommens der Firma kamen im Verhältnis zum Konkursverwalter Lieferungen in Betracht, nur auf seiner Grundlage kommt auch der im Verhältnis zur Firma Frank etwa erlittene Ausfall des Klägers in Betracht. Für den Klaganspruch bedarf es daher nicht der Überlegungen des Berufungsurteils, ob der Wille der Parteien damals dahin ging, das neue Abkommen ohne Inanspruchnahme des ausgeschiedenen Gesellschafters, also des Beklagten, durchzuführen, ebensowenig ist Raum für die Überlegung, der Kläger habe stillschweigend auf seinen ursprünglichen Anspruch und die Forthaftung des längst ausgeschiedenen Gesellschafters verzichtet. Entscheidend für den Fortbestand und die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters ist vielmehr lediglich die Tatsache, daß die Verpflichtung der offenen Handelsgesellschaft noch während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft entstanden war. Da dies hier nicht der Fall ist, hat das Berufungsgericht die Klage mit Recht abgewiesen.

Hiernach war die Revision des Klägers gegen das angefochtene Urteil auf Kosten des Klägers zurückzuweisen.

Lindenmaier

Heidenhain

Birnbach

Kröger-Mieland

Benkard